## Synopse zu beschlossenen Satzungsänderungsanträgen der Partei DIE LINKE. Brandenburg

Satzungstext	Neutext	
§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitags		
(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.	(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.06.2017 für die Jahre 2018 und 2019.  (Antrag S.1)	
(6) Die 110 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3;) auf die Kreisverbände verteilt.	(6) Die 110 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3;) auf die Kreisverbände verteilt. Dabei erhalten die Kreisverbände, auf die rechnerisch nur 2 Delegiertenmandate entfallen würden, 2 Ausgleichsmandate zusätzlich, die die Gesamtzahl der Mandate der Gliederungen dementsprechend erhöht.  (Antrag S.1.2)	
	<ul> <li>(9) Landesweite Zusammenschlüsse, die nach § 15 Abs. (7) keine Delegiertenmandate erhalten haben, erhalten auf Antrag beim Landesausschuss 1 Mandat für einen Delegierten mit beratener Stimme. Dieser wird durch die landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlung gewählt.</li> <li>(10) Die Delegierten mit beratender Stimme haben auf Parteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.</li> </ul>	
	(geänderter Antrag S.1.2.2)	

	§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbands		
(1)	Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbands werden durch den Landesvorstand, sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.		
(2)	Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.		
(3)	Die Mitglieder des Landesverbands entrichten Mitgliedsbeiträge ent- sprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfi- nanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.	(3) Partei verzichtet grundsätzlich auf Unternehmensspenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Beschlussfassung des Landesvorstands bzw. des Parteivorstandes. Widersprü- che gegen entsprechende Beschlüsse auf Landesebene ent- scheidet der Parteivorstand. Monierte Spenden müssen bei einer entsprechenden negativen politischen Bewertung an den Spender zurücküberwiesen werden.	
		(Antrag S.3)	
		(4) Die Mitglieder des Landesverbands entrichten Mitgliedsbeiträge ent- sprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfi- nanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.	

## Landesfinanzordnung

## § 2 Beitragsordnung

- 2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.
- 2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Für Mitglieder ohne Einkommen (Schülerinnen und Schüler), Bezieherinnen und Beziehern von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbG) beträgt der monatliche Beitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.

(Antrag F.1)